Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 12. Oktober

1951

Inhalt:

Gesetz über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und	d Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz	
RHG) vom 6. Oktober 1951		S. 189
Verordnung über Kosten im Rückerstattungsverfahren	vom 20. September 1951	S. 194

Gesetz

über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungsund Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz RHG)

Vom 6. Oktober 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates obliegt dem Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

I. Die Rechnungsprüfung

8 2

- (1) Der Prüfung unterliegen:
- Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Staates einschließlich der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben,
- die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen des Staates.
- die Rechnungen über das gesamte nicht in Geld bestehende Vermögen des Staates,
- die Bücher und Rechnungsunterlagen der kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe,
- 5. die Festsetzung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern und ihre Grundlagen,
- 6. die Rechnungen von Anstalten, Stiftungen und anderen Vermögen, wenn
 - a) sie allein vom Staate oder durch einen von diesem bestellten Beamten verwaltet werden, ohne daß die Interessenten bei der Rechnungsprüfung beteiligt sind, oder
 - b) der Staatshaushaltsplan die Prüfung vorschreibt
- die Rechnungen von Unternehmen des Staates in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- 8. die Betätigung des Staates als Aktionär oder Gesellschafter von Gesellschaften des Privatrechts sowie seine Beteiligung an Genossenschaften oder an einem in einer anderen Form betriebenen privatrechtlichen Unternehmen.
- der Abschluß und die Geschäftsführung solcher Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Reingewinn dem Staate ganz oder zu einem wesentlichen Teil zusteht (§ 117 RHO),
- 10. die Verwendung und Verwaltung der Staatsmittel, die einer außerhalb der Staatsverwaltung stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter

- Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind oder von ihr verwaltet werden (§ 64 a RHO),
- 11. die Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, denen gegenüber der Staat im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Vertrags ein Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs ausbedungen hat (§ 45c RHO),
- 12. die Rechnungen und die Geschäftsführung öffentlicher Sammlungen, die von amtlichen Stellen des Staates oder in deren Auftrag oder von anderen Stellen mit Genehmigung der Staatsregierung veranstaltet werden, sofern die Staatsregierung dem Obersten Rechnungshof die Prüfung übertragen oder die Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, daß die Prüfung dem Obersten Rechnungshof übertragen wird.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen kann, wenn ein erhebliches finanzielles Interesse des Staates vorliegt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs anordnen, daß auch die Rechnungen von Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von Anstalten, Stiftungen und anderen Vermögen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 6 nicht gegeben sind, der Prüfung nach diesem Gesetz unterliegen. Der Landtag kann eine solche Anordnung verlangen. Dies gilt nicht für Gemeinden oder Gemeindeverbände, für die bereits ein geordnetes unabhängiges Prüfungswesen besteht.
- (3) Für sonstige Stellen, Rechtspersonen, Einrichtungen oder Vermögensmassen kann ein Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs durch Vereinbarung der gesetzlichen Vertreter oder der Aufsichtsbehörden mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs begründet werden.
- (4) Soweit in anderen als den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen Prüfungsrechte vom Obersten Rechnungshof bereits ausgeübt werden oder von seinen Vorgängern ausgeübt wurden, bleiben sie bestehen
- (5) Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans des Obersten Rechnungshofs werden von dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs geprüft.
- (6) Soweit Haushaltsmittel mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof nicht unterliegen sollen, muß dies im Haushaltsplan besonders angeordnet werden. Die Prüfung kann durch den Haushaltsplan auch einer anderen Stelle übertragen werden.

8 3

 Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates hat sich darauf zu erstrecken,
 ob der Haushaltsplan einschließlich der dazugehörigen Unterlagen eingehalten ist,

- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- 3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen, bei der Verwendung und Verausgabung von Staatsmitteln sowie bei Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren worden ist und ob die maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet worden sind.
- ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Staatsmittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können,
- 5. ob die Festsetzung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern und die Ermittlung ihrer Grundlagen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze vorgenommen worden ist.
- (2) Zur Überwachung der Haushaltsführung können auch die Kassenbestände, Vorschüsse und Verwahrungen auf Grund der Kassenbücher und sonstigen Unterlagen jederzeit geprüft werden; Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (3) Für die Prüfung der Rechnungen der Sondervermögen des Staates, von Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen und Einrichtungen gelten die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (4) Die Prüfung von Gesellschaften des Privatrechts, von Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, und von privatrechtlichen Unternehmen, deren Reingewinn dem Staate ganz oder zu einem wesentlichen Teil zusteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9), bemißt sich nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Abschnitts IVa der Reichshaushaltsordnung.

8 4

- (1) Die Prüfung soll gegenwartsnahe sein und spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres abgeschlossen werden, das auf das Rechnungsjahr folgt, für das die Rechnung gelegt wurde.
- (2) Zur Beschleunigung des Abschlusses der Prüfung und um Mängel möglichst rasch abzustellen, sind die Rechnungsbelege und sonstigen Rechnungsunterlagen, soweit möglich und zweckdienlich, schon während des Rechnungsjahres laufend oder nach Ablauf bestimmter Zeitabschnitte zu prüfen. Das Nähere bestimmt der Oberste Rechnungshof im Benehmen mit dem zuständigen Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen.
- (3) Auszahlungsanordnungen über Reise- und Umzugskosten und ähnliche Haushaltsausgaben und ihre Unterlagen sind möglichst schon vor der Auszahlung zur Prüfung vorzulegen. Satz 1 gilt sinngemäß für die Festsetzung der Merkmale zur Berechnung der Besoldungsbezüge der Beamten, der Vergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter. Die erforderlichen Anordnungen trifft das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien und dem Obersten Rechnungshof.

§ 5

- (1) Der Oberste Rechnungshof nimmt die Prüfung der Rechnungen und ihrer Unterlagen entweder selbst vor oder er läßt sie unter seiner Oberleitung durch die Rechnungsprüfungsämter (Abschnitt IV) ausführen
- (2) Der Oberste Rechnungshof bezeichnet den Rechnungsprüfungsämtern jeweils für ein Rechnungsjahr die Rechnungen oder Rechnungsbestandteile oder -unterlagen, die er selbst prüfen wird. Hierfür sind

- in erster Linie Rechnungen von besonderer Bedeutung, insbesondere solche von Ministerien, größeren Staatsbetrieben oder Verwaltungsbehörden sowie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ferner solche, bei denen örtliche Prüfung angezeigt erscheint, in Betracht zu ziehen. Im übrigen ist die Auswahl so zu treffen, daß aus dem Zuständigkeitsbereich eines jeden Rechnungsprüfungsamts alljährlich eine bemessene Anzahl von Rechnungen aus den verschiedenen Verwaltungsgebieten der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof seibst unterworfen wird.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter haben die ihnen obliegenden Prüfungen nach den Weisungen des Obersten Rechnungshofs durchzuführen und diesem über die Ergebnisse der Prüfung nach Maßgabe der von ihm getroffenen Bestimmungen zu berichten. Ergeben sich Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und einer Verwaltungsbehörde oder Kasse, so hat das Rechnungsprüfungsamt die Angelegenheit dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.
- (4) Der Oberste Rechnungshof hat die Tätigkeit der Rechnungsprüfungsämter laufend zu überwachen und sich durch Einsicht in deren Prüfungsakten und Niederschriften sowie durch mündliche Erörterungen davon zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß die Prüfung zweckmäßig und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Er kann jederzeit in das Prüfungsverfahren des Rechnungsprüfungsamts eingreifen, ihm zugewiesene Prüfungsaufgaben an sich ziehen, in eine Überprüfung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen eintreten und Erinnerungen und Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamts ändern oder aufheben.

8 6

- (1) Soweit für einzelne Verwaltungszweige die richtige und vollständige Erfassung der Haushaltseinnahmen im Sinne des § 67 RRO oder ähnlicher Einnahmen auf Grund der in § 70 RRO bezeichneten Unterlagen oder die richtige Bemessung bestimmter Arten von Ausgaben durch besonders nierzu bestellte Beamte der Verwaltung laufend überwacht wird, können die Ergebnisse dieser Überwachung für die Rechnungsprüfung nutzbar gemacht werden. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Präsident des Obersten Rechnungshofs im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsministerien.
- (2) Eine Vorprüfung der Rechnungen, von Rechnungsbestandteilen und Rechnungsunterlagen findet nicht statt. Die Pflicht der Behördenleiter und Aufsichtsbeamten, für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Haushaltsführung zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt. Auf eine zuverlässige Feststellung der Rechnungsbelege vor der Erteilung der förmlichen Kassenanweisungen ist besonders Bedacht zu nehmen.

- (1) Der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter nehmen die Prüfung der Rechnungen im allgemeinen an ihrem Sitze vor. Der Präsident des Obersten Rechnungshofs kann Bedenken und Erinnerungen des Obersten Rechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter durch Beauftragte an Ort und Stelle erörtern lassen. Er kann auch, soweit es nötig oder zweckmäßig ist, die Prüfung am Sitze der rechnunglegenden Stelle oder einer dieser vorgesetzten Stelle oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium auch an einer anderen Stelle durch Beauftragte vornehmen lassen. Der Oberste Rechnungshof kann die Prüfung einem seiner Mitglieder übertragen.
- (2) Die Abordnung von Beamten des Obersten Rechnungshofs zu örtlichen Prüfungen oder Erörterungen erfolgt durch den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs. Die Abordnung von Beamten der Rechnungsprüfungsämter erfolgt durch die Leiter

der Rechnungsprüfungsämter auf Grund der Anordnungen des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs nach Abs. 1.

\$ 8

- (1) Der Präsident des Obersten Rechnungshofs kann zum Zwecke der Rechnungsprüfung und zu seiner Unterrichtung örtliche Erhebungen durch Beamte des Obersten Rechnungshofs oder der Rechnungsprüfungsämter über die bei der Verwaltung der Kassen und der Sachbestände, der Führung der Kassenbücher und Bestandsnachweise bestehenden Einrichtungen sowie über Einzelheiten der Verwaltung, insbesondere die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, anordnen. Auch kann er jederzeit außerordentliche und unvermutete Kassen- und Bestandsprüfungen vornehmen lassen. Die Kassen- und Bestandsprüfungen durch die Verwaltungsbehörden nach § 60 RHO werden hierdurch nicht berührt.
 - (2) § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

\$ 9

Soweit die Prüfungen am Sitze des Obersten Rechnungshofs oder eines Rechnungsprüfungsamts stattfinden, hat die rechnunglegende Stelle der Prüfungsbehörde zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt die Rechnung (Rechnunglegungsbücher), Belege und sonstigen Prüfungsunterlagen zu übersenden. Betriebe mit kaufmännischer Buchführung (§ 85 RHO) haben eine eingehende Inventur und Bilanz, eine ausführliche Gewinn- und Verlustrechnung und ihren Jahresbericht einzureichen.

§ 10

- (1) Der Oberste Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung der Rechnungen beschränken, auch einzelne Rechnungen ungeprüft lassen. Er darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.
- (2) Abs. 1 gilt für die Rechnungsprüfungsämter mit der Maßgabe, daß diese an die Weisungen des Obersten Rechnungshofs gebunden sind.

§ 11

Der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter können von den Behörden jede zur Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen oder sonst zur Überwachung der Wirtschaftsführung von ihnen für erforderlich erachtete Auskunft sowie die Einsendung von Büchern und Schriftstücken und die Vorlegung der Akten, mit Ausnahme derjenigen der Staatsministerien, verlangen. Das gilt auch gegenüber Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Rechtspersonen, deren Rechnungen der Prüfung nach diesem "Gesetz unterliegen. Akten der Staatsministerien darf nur der Oberste Rechnungshof nach Zustimmung des zuständigen Staatsministers einsehen.

§ 12

- (1) Alle Verfügungen der Obersten Staatsbehörden, durch die in bezug auf Einnahmen und Ausgaben des Staates oder die Verwaltung von Staatsvermögen eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende geändert oder erläutert wird oder durch die Einnahmen und Ausgaben des Staates berührende Verwaltungseinrichtungen und Unternehmungen geschaffen oder geändert werden, müssen unverzüglich dem Obersten Rechnungshof mitgeteilt werden.
- (2) Vor dem Erlaß allgemeiner haushaltsrechtlicher Bestimmungen ist der Oberste Rechnungshof gutachtlich zu hören. Hierzu gehören in jedem Fall allgemeine Dienstanweisungen über die Kasseneinrichtungen, die Buchführung der Kassen und die Verwaltung der Sachbestände. Der Oberste Rechnungshof soll auf eine zweckvolle, möglichst einfache und sparsame Gestaltung des staatlichen Haus-

- halts-, Kassen- und Rechnungswesens hinwirken. Anordnungen über die Einrichtung und Führung der Kassenbücher und Bestandsnachweisungen, mit denen Rechnung gelegt werden soll, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.
- (3) Der Oberste Rechnungshof kann jederzeit Bedenken, die sich von seinem Standpunkt aus in bezug auf die vorerwähnten Verfügungen und Anordnungen ergeben, geltend machen.
- (4) Alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Landtags sind dem Obersten Rechnungshof zur Kenntnisnahme mitzuteilen; dasselbe gilt für Bestimmungen, die vom Staatsministerium der Finanzen erlassen, und für Vereinbarungen, die zwischen ihm und den anderen Staatsministerien getroffen werden, soweit sie für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind. Es gilt ferner für die allgemeinen Leitsätze, die die Staatsministerien über die Bewirtschaftung der Mittel erlassen; diese sind auch den Rechnungsprüfungsämtern mitzuteilen.

§ 13

- (1) Der Oberste Rechnungshof hat sich auf Ersuchen der Staatsministerien oder des Landtags oder des Senats über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist.
- (2) Der Präsident des Obersten Rechnungshofs soll in den Sitzungen des Landtags, des Senats und ihrer Ausschüsse und bei den Beratungen der Staatsregierung gehört werden, wenn Gegenstände erörtert werden, welche die Ausübung oder die Ergebnisse der Tätigkeit des Obersten Rechnungshofs oder Fragen der Rechnungslegung berühren.

§ 14

- (1) Die mit der Ausführung des Staatshaushaltsplans betrauten Staatsbehörden haben den Anordnungen, die der Oberste Rechnungshof in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten erläßt, Folge zu leisten. Der Oberste Rechnungshof kann etwa vorkommende Unangemessenheiten bei Erledigung seiner Entschließungen oder der Erinnerungen der Rechnungsprüfungsämter rügen. Notfalls ersucht der Oberste Rechnungshof das zuständige Staatsministerium, die dienstaufsichtlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Befolgung seiner Anordnungen zu sichern.
- (2) Für die mit der Ausführung des Staatshaushaltsplans betrauten Stellen, die nicht der Staatsverwaltung angehören, gilt Abs. 1 entsprechend.

- (1) Der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter haben die aus der Prüfung der Rechnung sich ergebenden Erinnerungen der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Diese hat die Mitteilung innerhalb der von der Prüfungsbehörde bestimmten Frist zu beantworten.
- (2) Der Oberste Rechnungshof bestimmt, inwieweit Prüfungsergebnisse an Stelle oder neben der geprüften Behörde oder Stelle der unmittelbaren Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Staatsministerium mitzuteilen sind. Einem hierauf gerichteten Ersuchen des zuständigen Staatsministeriums hat er zu entsprechen. Ergebnisse der Prüfung und der örtlichen Erhebungen gemäß § 8 sind, soweit sie von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, dem Staatsministerium der Finanzen mitzuteilen.
- (3) Sachlich unerhebliche Mängel und Verstöße sind nur, wenn ihnen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, zum Gegenstand einer Erinnerung zu machen. Andere unerhebliche Mängel und Verstöße können ohne Verlangen einer Beantwortung zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde oder des Rechnungsführers gebracht werden.

8 16

Wenn bei der Rechnungsprüfung Fehlbeträge festgestellt werden, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nachgewiesen wird, so hat die Prüfungsbehörde wegen der Vereinnahmung des Fehlbetrages das Erforderliche zu veranlassen. Vom Obersten Rechnungshof oder von den Rechnungsprüfungsämtern festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs niedergeschlagen werden. Er kann auf Anhörung verzichten.

8 17

- (1) Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentlichen Kassen zu wenig einoder von ihnen zu viel ausgezahlt worden sind, und der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zu viel eingezahlt worden sind, darf der Oberste Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Einziehung oder die Zurück-zahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen.
- (2) Der Oberste Rechnungshof kann allgemeine Grundsätze darüber aufstellen, inwieweit die Rechnungsprüfungsämter endgültig oder vorläufig von der Herbeiführung der Einziehung oder der Auszahlung der in Abs. 1 bezeichneten Beträge absehen dürfen.

§ 18

Der Oberste Rechnungshof oder das Rechnungsprüfungsamt verständigt die rechnunglegende Stelle, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist. Die Mitteilung eines Rechnungsprüfungsamts schließt die nochmalige Befassung des Obersten Rechnungshofs mit der Rechnung oder dem Prüfungsergebnis nicht aus (§ 5 Abs. 4).

§ 19

Der Oberste Rechnungshof teilt, soweit ein Anlaß hierzu gegeben ist, die bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen über Mängel in der Verwaltung und Vorschläge zu ihrer Behebung sowie zur Ab-änderung und Auslegung von Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung mit. Die Staatsregierung hat über diese Mitteilungen und Vorschläge Beschluß zu fassen und dem Obersten Rechnungshof von ihrer Entschließung Kenntnis zu

8 20

- (1) Der Oberste Rechnungshof hat für jedes Rechnungsjahr einen Bericht über die Durchführung der Rechnungsprüfung zu erstatten, in dem er unter selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse darlegt und wahrgenommene Verstöße feststellt. Aus dem Bericht muß sich insbesondere ergeben,
- 1. ob die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, und ob sie ordnungsmäßig belegt sind,
- 2. ob und welche Abweichungen von dem Haushaltsplan und seinen Unterlagen vorgekommen sind; in welchen Fällen gegen Gesetze oder auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verstoßen worden ist, welche die staatlichen Einnahmen und Ausgaben oder den Erwerb und die Verwaltung von Staatseigentum betreffen; in welchen Fällen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt worden sind; in welchen Fällen auf eine Erinnerung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff, 3 und 4 oder auf eine Mitteilung gemäß § 19 keine ausreichende Abhilfe erfolgt ist,

- 3. zu welchen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht i. und welche Beträge in der Haushaltsrechnung zu Unrecht als über- oder außerplanmäßig nachgewiesen sind,
- 4. welche wesentlichen Anstände sich aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Staat beteiligt ist (§ 3 Abs. 4), ergeben haben.
- (2) Titelverwechslungen und Buchungen in einem unrichtigen Rechnungsjahr sind als Verstöße in den Bericht nur aufzunehmen, wenn durch sie eine wesentliche Überschreitung einer Bewilligung vermieden oder verursacht worden ist oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Ebenso sind Abweichungen von den über die Einnahmen und Ausgaben des Staates bestimmenden Vorschriften nur aufzuführen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.
- (3) Liegt über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung des Obersten Rechnungshofs noch nicht vor, so kann er hierwegen einen Vorbehalt machen.

- (1) Der Oberste Rechnungshof hat seinen Bericht über die Durchführung der Rechnungsprüfung gleichzeitig dem Staatsminister der Finanzen, dem Landtag und dem Senat zu übermitteln. Der Landtag beschließt auf Antrag des Staatsministers der Finanzen nach Anhörung des Senats auf Grund der Staatshaushaltsrechnung und des Berichts des Obersten Rechnungshofs über die Entlastung der Staatsregierung.
- (2) Die Entlastung erstreckt sich, wenn nicht etwas anderes beschlossen wird, nicht auf diejenigen Angelegenheiten und Beträge, wegen deren vom Obersten Rechnungshof ein Vorbehalt gemacht ist (§ 20 Abs. 3). Sie gilt unter der gleichen Voraussetzung als erteilt mit der Entlastung derjenigen Staatshaushaltsrechnung, zu der der Oberste Rechnungshof den Vorbehalt aufgehoben oder nachträglich an seiner Stelle einen Verstoß festgestellt hat.
- (3) Die Rechnungen des Obersten Rechnungshofs werden von dessen Präsidenten dem Landtag zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

II. Verwaltungskontrolle

§ 22

- (1) Der Oberste Rechnungshof kann von den Untersuchungsausschüssen des Landtags nach Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern und den besonderen Ausschüssen des Senats nach § 27 des Gesetzes über den Senat über den Rahmen der Rechnungsprüfung hinaus mit der Durchführung von Untersuchungen und mit der Erhebung von Beweisen betraut werden. Die Befugnisse des Obersten Rechnungshofs bestimmen sich nach den für die Ausschüsse maßgebenden Vorschriften.
 (2) Abs. 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeinde-
- verbände.

- (1) Auf Ersuchen des zuständigen Staatsministers kann der Oberste Rechnungshof über den Rahmen der Rechnungsprüfung hinaus Prüfungen öffentlicher Verwaltungen vornehmen und dabei Untersuchungen anstellen und Beweise erheben. Der Ministerpräsident kann im Benehmen mit dem beteiligten Staatsminister und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs solche Prüfungen anordnen. Der Oberste Rechnungshof kann von sich aus derartige Prüfungen anregen und, falls der zuständige Staatsminister seiner Anregung nicht entspricht, die Entscheidung des Ministerpräsidenten herbeiführen.
 - (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Oberste Rechnungshof kann bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse nach Abs. 1 in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, beeidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis bleibt unberührt.

§ 24

- (1) Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben dem Obersten Rechnungshof in den Verfahren nach §§ 22 und 23 Rechtshilfe zu leisten. Die Akten der Behörden einschließlich der Staatsministerien sind ihm auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Das Verfahren in den Fällen der §§ 22 und 23 regelt der Oberste Rechnungshof.

III. Der Bayerische Oberste Rechnungshof

§ 25

- (1) Der Oberste Rechnungshof ist eine der Staatsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Staatsbehörde.
- (2) Der Oberste Rechnungshof hat seinen Sitz in München.

§ 26

- (1) Der Oberste Rechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder sind Ministerialräte.
- (2) Dem Obersten Rechnungshof werden Prüfungsbeamte in der erforderlichen Zahl zugeteilt.
- (3) Der Präsident wird nach Anhörung des Kollegiums des Obersten Rechnungshofs, der Vizepräsident und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Präsident des Obersten Rechnungshofs hat vor Weitergabe seines Vorschlags an den Ministerpräsidenten das Kollegium des Obersten Rechnungshofs zu hören. Die übrigen Beamten des Obersten Rechnungshofs ernennt der Präsident.

§ 27

Zum Präsidenten, zum Vizepräsidenten und zu Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs können nur Personen ernannt werden, die das fünfunddreißigste Lebensjahr überschritten haben. Diese Beamten sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Staatsdienst erlangt haben. Der Präsident, der Vizepräsident und zwei Drittel der Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die große Staatsprüfung für den höheren Dienst in der inneren Verwaltung bestanden haben.

§ 28

- (1) Die in § 27 genannten Beamten des Obersten Rechnungshofs sind als solche unbeschadet der Vorschrift in § 34 unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auf sie finden die für die richterlichen Beamten geltenden besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (2) Hört das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung des Obersten Rechnungshofs auf, so können sie auch wider ihren Willen an eine andere Staatsbehörde versetzt oder vom Amt, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, entfernt werden.

8 29

Auf die dienstliche Bestrafung der gemäß § 28 unabhängigen Beamten des Obersten Rechnungshofs finden die für die Mitglieder der obersten Gerichte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 30

Ist ein in § 27 genannter Beamter des Obersten Rechnungshofs mit einem Minister oder einem Staatssekretär in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, so darf der Beamte in den zum Geschäftsbereich dieses Ministers oder Staatssekretärs gehörenden Angelegenheiten nicht mitwirken. Steht einer der vorgenannten Beamten mit einem anderen Staats- oder sonstigen Beamten in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis der vorstehend genannten Art, so darf er bei allen diesen Beamten betreffenden Angelegenheiten nicht mitwirken.

8 31

Die in § 27 genannten Beamten des Obersten Rechnungshofs dürfen nicht dem Landtag angehören.

8 32

- (1) Die Geschäftsleitung und -verteilung des Obersten Rechnungshofs, die Dienstaufsicht über den Obersten Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter sowie die Vertretung des Obersten Rechnungshofs nach außen obliegen dem Präsidenten.
- (2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, soweit dieser durch Abwesenheit, Krankheit oder durch sonstige Umstände an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist. Im übrigen übt der Vizepräsident die Befugnisse des Präsidenten auch neben diesem insoweit aus, als der Präsident ihm seine Vertretung übertragen hat.
- (3) Die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten gilt auch für Aufgaben, die dem Präsidenten außerhalb des in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereichs kraft Gesetzes obliegen.

§ 33

- (1) Bei dem Obersten Rechnungshof besteht eine Präsidialabteilung. Ihr obliegt die Vorbereitung der dem Präsidenten auf Grund der Haushaltsordnung und dieses Gesetzes vorbehaltenen Entscheidungen sowie die Bearbeitung der Verwaltungs-, Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten des Obersten Rechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter und der ihr von dem Präsidenten sonst zugewiesenen amtlichen Geschäfte.
- (2) Die Präsidialabteilung wird mit der erforderlichen Zahl von Beamten besetzt.
- (3) Die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Präsidenten zugleich in der Präsidialabteilung tätig zu sein. Sie dürfen ihrer Haupttätigkeit dadurch nicht entzogen werden.

§ 34

Der Präsident kann außerhalb des Geschäftsbereichs der Präsidialabteilung den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs nur Weisungen geschäftsleitender Natur erteilen. Den sachlichen Inhalt der Entscheidung des Obersten Rechnungshofs dürfen die Weisungen in keinem Falle betreffen.

- (1) Der Oberste Rechnungshof entscheidet im Kollegium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs besteht.
- (2) Für Angelegenheiten von geringerer Bedeutung kann die Geschäftsordnung (§ 37) eine Beschlußfassung des Obersten Rechnungshofs in vereinfachter Form zulassen. Es müssen hierbei jedoch stets der Präsident oder Vizepräsident und das zuständige Mitglied zusammenwirken. Auf Verlangen eines an der Entscheidung beteiligten Beamten oder des Präsidenten muß die Angelegenheit an das Kollegium überwiesen werden.

§ 36

- (1) Den Vorsitz im Kollegium führt der Präsident oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Oberste Rechnungshof entscheidet im Kollegium durch Mehrheitsbeschluß. Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die übrigen für die Abgrenzung der Zuständigkeiten, die Frage der Beschlußfähigkeit und das Verfahren erforderlichen Bestimmungen werden durch die Geschäftsordnung (§ 37) getroffen.

§ 37

Der Oberste Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist der Staatsregierung, dem Landtag und dem Senat mitzuteilen.

IV. Die Rechnungsprüfungsämter

§ 38

Die Rechnungsprüfungsämter sind dem Obersten Rechnungshof nachgeordnete Behörden.

§ 39

- (1) Als Rechnungsprüfungsamt für die Staatsministerien und die diesen unmittelbar nachgeordneten Verwaltungsbehörden und Betriebe des Staates, für die die Staatshauptkasse die Kassengeschäfte besorgt oder deren Amtskassen mit der Staatshauptkasse oder mit der Hauptkasse der Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen unmittelbar abrechnen, wird die Bayerische Rechnungskammer unter Beibehaltung ihrer bisherigen Bezeichnung bestimmt.
- (2) Weitere Rechnungsprüfungsämter werden am Sitze der Regierungen errichtet. Sie führen die Bezeichnung "Staatliches Rechnungsprüfungsamt" unter Beifügung des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.
- (3) Soweit die Vereinfachung des Geschäftsganges es erfordert, können am Sitze der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkassen sowie der Regierungshauptkasse Landshut Zweigstellen der Rechnungsprüfungsämter eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt der Präsident des Obersten Rechnungshofs im Benehmen mit den zuständigen Staatsministerien.
- (4) Soweit die Bezirke der höheren Justiz-, Finanzund Arbeitsverwaltungsbehörden mit den Regierungsbezirken nicht übereinstimmen, regelt der Präsident des Obersten Rechnungshofs die örtliche Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter. Er kann einem Rechnungsprüfungsamt auch Prüfungsaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechnungsprüfungsamts vorübergehend oder dauernd zuweisen. In Zweifelsfällen bestimmt er das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 40

- (1) Die Rechnungsprüfungsämter werden mit einem Leiter und der erforderlichen Zahl von Prüfungsbeamten und Hilfskräften besetzt.
- (2) Die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Beamten der Rechnungsprüfungsämter verfügt der Präsident des Obersten Rechnungshofs.
- (3) Zu Prüfungsbeamten der Rechnungsprüfungsämter sollen in der Regel bewährte Beamte der in Betracht kommenden Verwaltungsdienstzweige ernannt werden, die gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens besitzen, besondere Tüchtigkeit in ihrem bisherigen Fachgebiet bewiesen haben und sich durch Gewandtheit, Sachlichkeit, Reife des Urteils und wirtschaftliches Verständnis auszeichnen. Die Staatsministerien stellen dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs auf Ansuchen für den Prüfungsdienst geeignete Beamte ihres Geschäftsbereichs zur Verfügung.

§ 41

Die Geschäftsordnung für die Rechnungsprüfungsämter erläßt der Präsident des Obersten Rechnungshofs nach gutachtlicher Anhörung des Vizepräsidenten und des dienstältesten Mitglieds.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

- (1) Die bei den bisherigen Vorprüfungsstellen des Landes und der früheren Reichsbehörden in Bayern vorhandenen Akten und sonstigen Unterlagen für die Rechnungsprüfung sind nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs an die Rechnungsprüfungsämter abzugeben.
- (2) Ausstattungsgegenstände, Geräte, Bücher und sonstige Druck- und Schriftwerke, die bisher Zwecken der Vorprüfungsstellen gedient haben, sind auf Ersuchen des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs für die Einrichtung der Rechnungsprüfungsämter abzugeben. Von einer Erstattung des Gegenwertes ist abzusehen.
- (3) Die bisher von den Vorprüfungsstellen benutzten Diensträume sind auf Ersuchen des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs für die Rechnungsprüfungsämter zur Verfügung zu stellen.

§ 43

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, ist die Reichshaushaltsordnung mit allen Ausführungsbestimmungen bis auf weiteres entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle des Reiches, seiner Behörden und Einrichtungen der Staat Bayern und seine entsprechenden Behörden und Einrichtungen.

\$ 44

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft. Es ist auch für die Prüfung von Rechnungen früherer Rechnungsjahre anzuwenden, soweit das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

München, den 6. Oktober 1951

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard

Verordnung

über Kosten im Rückerstattungsverfahren

Vom 20. September 1951

Auf Grund des Art. 92 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Rückerstattungsgesetz, REG, GVBI, 1947 S. 221) und des § 6 der I. Verordnung des Bayer. Ministerpräsidenten zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 vom 15. April 1948 (GVBI, S. 111) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Justiz zur Ausführung des Art. 72 REG in der, Fassung des Gesetzes Nr. 14 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland vom 15. November 1950 (ABI, AHK S. 682) folgende Verordnung:

8 1

Im Verfahren vor den Gerichten (Wiedergutmachungskammer und Wiedergutmachungssenat) werden Kosten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, nach der Kostenordnung (KostO) vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) er-

- (1) Die Gebühren für das Verfahren betragen:
- a) vor der Wiedergutmachungskämmer das Dreifache.

- b) vor dem Wiedergutmachungssenat das Vierfache der vollen Gebühren (§ 26 KostO).
- (2) Wird ein Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer oder vor dem Wiedergutmachungssenat durch einen Vergleich oder durch
 ein Anerkenntnis erledigt, so ermäßigen sich die in
 diesem Rechtszug anzusetzenden Gerichtsgebühren
 auf die Hälfte. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag,
 ein Einspruch oder eine Beschwerde zurückgenommen wird, bevor über sie entschieden ist.
- (3) Die weitergehende Bestimmung des § 15 KostO bleibt anwendbar. Sie gilt auch bei Anerkennung eines Anspruchs, wenn die frühere Bestreitung auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

8 3

- (1) Die Hälfte der Gebühren des § 2 Abs. 1 wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder eiher einstweiligen Verfügung. Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden wird. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung, vor Zurückweisung des Antrags, vor Anordnung einer vorgängigen Sicherheitsleistung oder vor Anordnung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.
- (2) Die in Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auch erhoben für das Verfahren über Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.
- (3) Die Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung von Amts wegen angeordnet wird.

§ 4

- (1) Die Hälfte der Gebühren des § 2 Abs. 1 wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.
- (3) Die Gebühren werden auch erhoben, wenn das Verfahren zur Sicherung des Beweises von Amts wegen durchgeführt wird.

§ 5

Der Geschäftswert wird durch die Wiedergutmachungsgerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Er ist zugleich der Streitwert im Sinne der Rechtsanwaltsgebührenordnung.

8 6

Die Gerichtsgebühren und Auslagen werden erst mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig.

§ 7

- (1) Für die Rechtsanwaltsgebühren gilt die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte mit der Maßgabe, daß die Gesamtgebühr je nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache für die Vertretung im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer mindestens das Einfache, höchstens jedoch das Dreifache einer vollen Gebühr beträgt. Auf die Gebühren für das gerichtliche Verfahren kann eine bei der Wiedergutmachungsbehörde angefallene volle Gebühr angerechnet werden, wenn dort zwei volle Gebühren angefallen sind. Im Verfahren vor jedem Wiedergutmachungsgericht erwächst die nach Satz 1 und 2 zu bestimmende Gebühr nur einmal.
- (2) Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die nach Abs. 1 festgelegten Gebühren um drei Zehnteile.
- (3) Die nach Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen werden durch Beschluß der Wiedergutmachungs-

- gerichte getroffen. An Stelle der Wiedergutmachungskammer tritt der Einzelrichter (Artikel 67 Abs. 2 a des Rückerstattungsgesetzes), sofern er das Verfahren zum Abschluß gebracht hat.
- (4) Wird ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde zurückgenommen, so ist auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluß auszusprechen, daß der Antragsteller die dem Beteiligten erwachsenen Kosten zu erstatten hat.
- (5) Die Erstattung der Gebühren für Rechtsbeistände richtet sich nach den AV d. RJM vom 16. September 1938 (Dt. Just. S. 1513) und vom 16. Januar 1941 (Dt. Just. S. 132).

8 8

- (1) Gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswertes (§ 5) und über Erinnerungen gegen den Kostenansatz findet Beschwerde nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 und 4 KostO, gegen Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, auch wenn nicht zugleich die Entscheidung in der Hauptsache angefochten wird, und gegen Entscheidungen über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 104 Abs. 3 ZPO statt, sofern der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 DM übersteigt.
- (2) Die Beschwerde und die sofortige Beschwerde können entsprechend der Vorschrift des Art. 68 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Rückerstattungsgesetzes nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Über die Beschwerden entscheidet das Oberlandesgericht München (Wiedergutmachungssenat).
- (3) Die Frist für die sofortige Beschwerde beträgt einen Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, drei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

\$ 9

Die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 10

Kosten für Amtshandlungen von Gerichten und anderen Behörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände anfallen, werden nicht erhoben. Dies gilt auch für Kosten, die für die Eintragung und spätere Löschung einer Hypothek im Grundbuch zur Sicherung des Nachzahlungsanspruchs nach Artikel 16 des Rückerstattungsgesetzes entstehen.

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft. Sie findet nur auf Verfahren vor den Wiedergutmachungskammern und dem Wiedergutmachungssenat Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1950 dort anhängig geworden sind oder anhängig werden. Insoweit tritt für das Rückerstattungsverfahren die Verordnung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 20. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 13) außer Kraft.
- (2) Ein Verfahren- gilt bei der Wiedergutmachungskammer schon in dem Zeitpunkt als anhängig, in dem nach Art. 64 des Rückerstattungsgesetzes bei der Wiedergutmachungsbehörde ein Einspruch gegen deren Entscheidung eingegangen ist oder nach Artikel 63 die Wiedergutmachungsbehörde den Verweisungsbeschluß gefaßt hat.
- (3) Das Verfahren wird nach dem 31. Dezember 1950 auch in den Fällen bei der Wiedergutmachungskammer oder dem Wiedergutmachungssenat anhängig, wenn die gleiche, dort schon vor dem 1. Januar 1951 anhängig gewesene Sache durch Rückverwei-

sung nach dem 31. Dezember 1950 wieder an die Wiedergutmachungskammer oder den Wiedergutmachungssenat gelangt.

§ 12

(1) Die Verordnung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 20. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 13) gilt nur noch für das Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde, ferner für alle bis 31. Dezember 1950 bei den Wiedergutmachungskammern oder dem Wiedergutmachungssenat anhängig gewordenen Rückerstattungsverfahren sowie für das gerichtliche Verfahren in Entschädigungssachen gemäß § 34 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung — ZVVO —) vom 14. April 1950 (GVBl. S. 73).

(2) Ihr Wortlaut wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 werden das Wort "oder" vor den

Worten "durch eine Versäumung" und die Worte "oder Rechtsbeistands" nach dem Wort "Rechtsanwalts" eingefügt;

§ 4 erhält folgende Fassung:

"Der Geschäftswert wird durch die Wiedergutmachungsorgane nach freiem Ermessen festgesetzt. Er ist zugleich der Streitwert im Sinne der Rechtsanwaltsgebührenordnung";

in § 7 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes "Streitwertfestsetzung" die Worte "Festsetzung des Geschäftswerts" und in Abs. 1 und 2 an die Stelle der Worte "sofern der Streitwert 10 000 RM bzw. der streitige Kostenbetrag 200 RM übersteigt" die Worte "sofern der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 DM übersteigt".

München, den 20. September 1951

Bayer. Staatsministerium der Finanzen I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär